



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des F, geboren 1988, vertreten durch Mag. Ingrid Juliane Gaismayer, LL.M. Rechtsanwältin in 1020 Wien, Wohlmutterstraße 23/28, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2020, W242 2191042-1/27E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag **n i c h t s t a t t g e g e b e n**.

Begründung:

- 1 Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 26. Februar 2018 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt I.), dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 26. Februar 2019 erteilt (Spruchpunkt III.), die mit Bescheid des BFA vom 26. Februar 2019 bis 26. Februar 2021 verlängert wurde.
- 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gegen Spruchpunkt I. des Bescheides als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision, mit der ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden ist. Zur Begründung wird ausgeführt, dass das vorliegende Erkenntnis bei Ablauf der bis 26. Februar 2021 gewährten Aufenthaltsberechtigung die Grundlage für ein Verwaltungsstrafverfahren wegen unrechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet sowie für die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung bzw. Verhängung eines Aufenthaltsverbots und eine Abschiebung sein könne. Es sei daher vollzugstauglich und dem Revisionswerber drohe bei Abschiebung in den Iran eine schwerwiegende Verfolgung.





- 4 Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.
- 5 Dem Antragsteller kommt unstrittig der Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und er verfügt über eine befristete Aufenthaltsberechtigung nach § 8 Abs. 4 Asylgesetz 2005, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch weiter verlängerbar ist. Sein aktueller Aufenthalt in Österreich ist daher rechtmäßig, weshalb ihm kein Verwaltungsstrafverfahren wegen unrechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet droht. Das angefochtene Erkenntnis stellt auch keinen Titel zur Durchführung einer Abschiebung dar, wodurch sich die vom Antragsteller befürchtete Gefahr einer Verfolgung im Herkunftsstaat realisieren könnte.
- 6 Ausgehend davon legt der Antragsteller - bezogen auf den gegenwärtigen Zeitpunkt - nicht dar, dass das angefochtene Erkenntnis einem Vollzug zugänglich wäre, durch den er einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden könnte. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher nicht stattzugeben.

W i e n , am 6. November 2020